

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Bestandsaufnahme des Beschäftigungs- und Leistungsverhältnisses zwischen dem NDR und seinen Mitarbeitern

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 30.06.2026 - Drs. 19/11092,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 30.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Medienberichten zufolge kam es bei Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Vergangenheit zu Fällen, in denen Mitarbeiter Vergütungen beziehungsweise Ausgleichszahlungen erhielten, obwohl sie nicht oder nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang eingesetzt wurden.¹

Angesichts dieser Berichterstattung und vor dem Hintergrund der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks u. a. durch Beitragszahlungen der niedersächsischen Bürger besteht ein öffentliches Interesse an Transparenz hinsichtlich vergleichbarer Sachverhalte beim Norddeutschen Rundfunk (NDR).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfügt in Bezug auf die Fragen 1 bis 5 sowie 7 und 8 über keine eigenen Erkenntnisse. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt auf Grundlage einer Stellungnahme des NDR.

1. Gibt es vergleichbare Fälle wie beim Mitteldeutschen Rundfunk auch beim NDR?

Die in der Berichterstattung angesprochene Vereinbarung, welche der MDR mit Gewerkschaften getroffen haben soll, liegt dem NDR nicht vor, daher kann der NDR dazu auch nicht Stellung nehmen.

2. Unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Sachverhalten werden vom NDR gegenüber externen Produktionsgesellschaften, Dienstleistern oder sonstigen Auftragnehmern gegebenenfalls Ausgleichszahlungen, Ausfallhonorare, Entschädigungen oder vergleichbare Leistungen gewährt?

Der NDR ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Dieser Grundsatz wird bei allen rechtlichen Verpflichtungen berücksichtigt. Gleichwohl bestehen aufgrund von gesetzlichen Regelungen, tarifvertraglichen Vereinbarungen oder aufgrund von den Arbeitsgerichten entwickelten Grundsätzen gegebenenfalls Zahlungsansprüche Dritter. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls und wird durch die zuständigen Abteilungen sowie gegebenenfalls die Rechtsabteilung des NDR streng überprüft. Grundsätzlich erhalten externe Produktionsgesellschaften, Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer nur dann Ausgleichszahlungen, Ausfallhonorare, Entschädigungen

¹ <https://www.bild.de/politik/inland/mit-unsere-gebuehren-ard-sender-bezahlt-mitarbeiter-fuers-nichtstun-6a3121b87e682fc37bfc208>

oder vergleichbare Leistungen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehen bzw. arbeitsrechtlich notwendig ist oder vertraglich vereinbart wurde.

Vom NDR geschlossene Vereinbarungen mit Vertragspartnern richten sich in Bezug auf die Frage nach den handelsrechtlich und zivilrechtlich üblichen vertraglichen Konditionen. Diese unterliegen den schuldrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sehen daher mitunter die Zahlung von Entschädigungen vor.

Freie Mitarbeitende des NDR erhalten grundsätzlich Honorare nur, wenn sie die beauftragten Leistungen erbracht haben.

3. Wie viele derartige Fälle sind der Landesregierung bekannt, aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2016, und welche Gesamtsummen wurden hierbei jährlich ausgezahlt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele fest angestellte Beschäftigte des NDR waren in den vergangenen zehn Jahren ganz oder teilweise von ihrer Tätigkeit freigestellt, ohne dass ihnen eine konkrete Arbeitsaufgabe zugewiesen war, und welche Kosten sind hierdurch jährlich entstanden?

Der NDR teilt mit, dass in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 29 festangestellte Personen ganz oder teilweise bezahlt von ihrer Tätigkeit freigestellt waren. Hintergrund der jeweiligen Freistellung waren z. B. arbeitsgerichtliche Vergleiche nach Kündigungsschutzklagen oder einvernehmlich geschlossene Aufhebungsverträge (z. B. aufgrund dringender betrieblicher Gründe). Der arbeitsrechtliche Anspruch dieser Personen auf Entschädigung belief sich nach Angaben des NDR auf folgende Kosten:

2016:	526 Euro
2017:	7 019 Euro
2018:	22 449 Euro
2019:	14 242 Euro
2020:	92 776 Euro
2021:	74 162 Euro
2022:	59 769 Euro
2023:	650 662 Euro
2024:	501 627 Euro
2025:	55 370 Euro

5. Wie viele freie Mitarbeiter verfügen oder verfügten seit 2016 beim NDR über vertragliche oder tarifvertragliche Ansprüche auf Mindestbeschäftigung oder Ausgleichszahlungen bei Nichtbeschäftigung, und welche Beträge wurden hierdurch jährlich ausgezahlt?

Die Tarifverträge zur Honorierung von frei Mitarbeitenden sehen unter bestimmten Voraussetzungen für langjährig Beschäftigte einen Anspruch auf Mindestbeschäftigung vor.

Der NDR beschäftigt rund 1 500 arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende. Die Beschäftigungsdauer dieser frei Mitarbeitenden beträgt durchschnittlich 9,3 Jahre. Die Zahl der freien Mitarbeitenden, die Ansprüche aus dem dieser Beschäftigung zugrunde liegenden Tarifvertrag über die Beschäftigung von arbeitnehmerähnlichen Programmmitarbeitenden geltend machen, variiert von Jahr zu Jahr. Zahlungen aufgrund des arbeitsrechtlichen Instituts der sozialen Schutzbedürftigkeit erfolgen nicht automatisch, sondern sind antragsgebunden und werden - im Fall eines positiven Bescheides - individuell berechnet. Insgesamt haben in den vergangenen zehn Jahren 180 arbeitnehmerähnliche

frei Mitarbeitende, mit einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer von 14,25 Jahren vor Beendigung ihrer Tätigkeit für den NDR, aufgrund des genannten Tarifvertrags nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den NDR folgende Zahlungen erhalten:

2016:	418 702,43 Euro
2017:	417 436,88 Euro
2018:	473 731,16 Euro
2019:	476 024,86 Euro
2020:	456 422,06 Euro
2021:	809 506,90 Euro
2022:	966 638,52 Euro
2023:	480 373,31 Euro
2024:	299 111,39 Euro
2025:	334 878,16 Euro

6. Sieht die Landesregierung Anlass, in den kompetenten Gremien gegenüber dem NDR auf eine stärkere Transparenz hinsichtlich Personalaufwand, Ausgleichszahlungen und Freistellungsregelungen hinzuwirken? Falls nein, warum nicht?

Die vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich anerkannte staatliche Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, so auch über den NDR, beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht. Dies bedeutet, dass lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der medienrechtlichen Staatsverträge, überwacht werden darf. Über diese reine Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus bestehen keine fachaufsichtlichen Befugnisse, etwa durch Eingriffe in den Beurteilungsspielraum oder in Ermessensentscheidungen der Rundfunkanstalten im Wege einer Zweckmäßigkeitskontrolle. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße des NDR gegen medienrechtliche Bestimmungen sind indes nicht ersichtlich.

7. In welchen Fällen haben externe Produktionsgesellschaften, Tochtergesellschaften, Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer des NDR seit 2016 gegebenenfalls Ausgleichszahlungen, Ausfallhonorare, Entschädigungen oder vergleichbare Leistungen erhalten, obwohl die beauftragten Produktionen oder Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht wurden?

Ausgleichszahlungen, Ausfallhonorare, Entschädigungen oder vergleichbare Leistungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gezahlt, etwa wenn ein rechtlicher Anspruch darauf besteht. Nach Angaben des NDR werden beispielsweise bei Einsatz von sogenannten Elektronischen Berichterstattungs-Teams in den marktüblichen Wertkontrakten vertraglich auch Ausfallhonorare vereinbart.

8. Wie hoch waren gegebenenfalls die hierfür vom NDR geleisteten Zahlungen (bitte Aufschlüsselung nach Jahren, Empfängern und jeweiligem Anlass der Zahlung)?

In welchen konkreten Einzelfällen externe Produktionsgesellschaften, Tochtergesellschaften, Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer des NDR seit 2016 Ausgleichszahlungen, Ausfallhonorare, Entschädigungen oder vergleichbare Leistungen erhalten haben, obwohl die beauftragten Produktionen oder Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht wurden, lässt sich aus den Zahlungen nicht gesondert auswerten.

- 9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, ob und in welchem Umfang solche Zahlungen von den betreffenden Produktionsgesellschaften oder Auftragnehmern an ihre Beschäftigten, freien Mitarbeiter oder sonstige für die jeweilige Produktion vorgesehene Personen weitergeleitet wurden?**

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.